



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Eigenlegislative**

Roßauer Lände 1
A-1090 WIEN
Sachbearbeiter:
Bea Mag. Martin PLANKO
Tel: +43/1/5200- 21410
Fax: +43/1/5200-17015
e-mail: eleg@bmlv.gv.at

GZ S91019/2-ELeg/2003

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003 und das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 geändert werden (Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht - RBGW);
Übermittlung des Gesetzesentwurfes

**An
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1017 Wien**

Entsprechend der **Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961** übermittelt das **Bundesministerium für Landesverteidigung** in der Anlage **25 Ausfertigungen** eines Bundesgesetzes, mit dem das **Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002 das Munitionslagergesetz 2003 und das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 geändert werden (Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht - RBGW)** samt Vorblatt und Erläuterungen. Eine weitere Ausfertigung wurde gleichzeitig im Wege **elektronischer Post** an die Adresse „**begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at**“ übermittelt. **Die Begutachtungsfrist endet am 22. September 2003.**

30.07.2003
Für den Bundesminister:
SATZINGER

Beilage
Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht; Entwurf

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003 und das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 geändert werden (Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht - RBGW)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Überschriften zu § 47 und zu § 65 jeweils durch das Wort "entfällt" ersetzt.

2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dazu gehört auch die gesamte militärische Ausbildung."

3. § 3 samt Überschrift lautet:

"Ausübung der Befehlsgewalt

§ 3. Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über die Dienststellen des Bundesheeres grundsätzlich durch deren Kommandanten und Leiter aus."

4. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" durch das Wort "Wehrdienst" ersetzt.

5. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Wehrpflicht umfasst

1. die Stellungspflicht,

2. die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes,

3. die Pflichten des Milizstandes und

4. die Melde- und Bewilligungspflichten nach den Abs. 4 bis 6."

6. Im § 27 Abs. 2 Z 3 wird die Zitierung "Heeresdisziplingesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. 522," durch die Zitierung "Heeresdisziplingesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167," ersetzt.

7. Im § 27 Abs. 2 Z 5, § 41 Abs. 5 und § 46 Abs. 2 wird die Zitierung "Heeresdisziplingesetz 1994" jeweils durch die Zitierung "Heeresdisziplingesetz 2002" ersetzt.

8. § 47 samt Überschrift entfällt.

4

9. Im § 60 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

“(2a) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3, § 3 samt Überschrift, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 41 Abs. 5, § 46 Abs. 2 sowie § 62 Abs. 1, 3 bis 8, 10 und 12, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.”

10. Dem § 60 wird folgender Abs. 6 angefügt:

“(6) §§ 47 und 65, jeweils samt Überschrift, treten mit Ablauf des xx. Xxx 2003 außer Kraft.”

11. Im § 62 Abs. 1 wird die Zitierung “des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86,” durch die Zitierung “des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86,” ersetzt.

12. Im § 62 Abs. 3, 4, 7, 8, 10 und 12 wird die Zitierung “des Vertragsbedienstetengesetzes 1948” jeweils durch die Zitierung “VBG” ersetzt.

13. Im § 62 Abs. 5 wird die Zitierung “des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54,” durch die Zitierung “des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54,” ersetzt.

14. Im § 62 Abs. 6 und 12 wird die Zitierung “des Gehaltsgesetzes 1956” jeweils durch die Zitierung “GehG” ersetzt.

15. § 65 samt Überschrift entfällt.

Artikel 2

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2002

Das Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167, wird wie folgt geändert:

1. Im § 80 wird Abs. 2 durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

“(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann durch Verordnung festsetzen, ob und inwieweit sich eine Pflichtverletzung auf das Erreichen eines höheren Dienstgrades auswirkt. Dabei ist insbesondere auf die Schwere der Pflichtverletzung Bedacht zu nehmen.

(3) Pflichtverletzungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Kommandantenverfahrens oder der Erstattung der Disziplinaranzeige nicht in einem Führungsblatt festgehalten sind, dürfen in diesem Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.”

2. § 86 Abs. 1 lautet:

“§ 86. (1) Auf Frauen, die weder Präsenzdienst leisten noch dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sind anzuwenden

1. während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen,

2. ab Beginn des siebten Monats des Ausbildungsdienstes die für Zeitsoldaten geltenden Bestimmungen und

3. bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen.”

3. § 86 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

4. Im § 92 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung “(1)” und wird folgender Abs. 2 angefügt:

“(2) § 80 Abs. 2 und 3 sowie § 86 Abs. 1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.”

Artikel 3

Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Das Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 53 durch das Wort “entfällt” ersetzt.

5

2. Im § 2 Abs. 2 Z 5 wird die Zitierung "Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. 522," durch die Zitierung "Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167," ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 3 wird die Zitierung "des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54," durch die Zitierung "des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54," ersetzt.

4. Im § 7 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 Z 3 wird die Zitierung "des Wehrgesetzes 1990" jeweils durch die Zitierung "des Wehrgesetzes 2001" ersetzt.

5. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Anspruchsberechtigten gebührt eine Auslandsübungszulage für die Dauer ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 1 Z 1 lit. d und Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997. Diese Zulage gebührt unter Anwendung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, mit der Maßgabe, dass Anspruchsberechtigten mit dem Dienstgrad Rekrut ein Sockelbetrag von neun Werteinheiten nach § 2 Abs. 3 AZHG zukommt.

(2) Auf die Auslandsübungszulage sind die §§ 12 und 14 AZHG über die Auszahlung der Auslandszulage sowie einen Vorschuss anzuwenden."

6. Im § 17 Abs. 1 wird die Zitierung "des Gehaltsgesetzes 1956" durch die Zitierung "GehG" ersetzt.

7. Dem § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Inanspruchnahme heereiseigener Sanitätseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet

1. anderen Soldaten,

2. den Angehörigen der Heeresverwaltung und der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,

3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und

4. sonstigen Personen, wenn deren ärztliche Behandlung der notwendigen und auf andere Weise nicht oder nur unzureichend möglichen Aus- und Weiterbildung des militärischen Sanitätspersonals dient."

8. Im § 48 Abs. 2 Z 6 wird die Zitierung "Heeresdisziplinargesetz 1994" durch die Zitierung "Heeresdisziplinargesetz 2002" ersetzt.

9. § 53 samt Überschrift entfällt.

10. Im § 55 Abs. 3 entfallen die Worte "im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen".

11. Im § 60 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

"(2b) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 10, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 6, § 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft."

12. Im § 60 wird nach Abs. 4a folgender Abs. 4b eingefügt:

"(4b) § 53 samt Überschrift tritt mit Ablauf des xx. Xxx 2003 außer Kraft."

Artikel 4

Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001

Das Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte "Bundesministerium für Landesverteidigung" durch das Wort "Heerespersonalamt" ersetzt.

6

2. § 3 Abs. 5 lautet:

“(5) Die Bestätigung einer Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 WG 2001 obliegt hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dem Militärarzt beim Heerespersonalamt.”

3. Im § 4 Abs. 3 wird die Zitierung “Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54,” durch die Zitierung “Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54,” ersetzt.

4. § 4 Abs. 4 lautet:

“(4) Die Auslandseinsatzzulage gebührt unter Anwendung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, mit der Maßgabe, dass Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut in die Zulagengruppe 1 nach § 3 Abs. 2 AZHG einzureihen sind.”

5. Im § 5 Abs. 5 wird die Zitierung “Auslandszulagengesetz” durch die Zitierung “Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz” ersetzt.

6. Im § 6 wird die Zitierung “Heeresdisziplinalgesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. 522,” durch die Zitierung “Heeresdisziplinalgesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167,” ersetzt.

7. Im § 6 Z 1 werden die Zitierung “Heeresdisziplinalgesetzes 1994” durch die Zitierung “Heeresdisziplinalgesetzes 2002”, die Zitierung “§ 81 Abs. 5 Z 6 HDG 1994” durch die Zitierung “§ 82 Abs. 5 Z 6 HDG 2002”, die Zitierung “§ 84 Abs. 5 HDG 1994” durch die Zitierung “§ 85 Abs. 5 HDG 2002” und die Zitierung “§ 84 Abs. 6” durch die Zitierung “§ 85 Abs. 6 HDG 2002” ersetzt.

8. Im § 6 Z 3 wird die Zitierung “HDG 1994” jeweils durch die Zitierung “HDG 2002” ersetzt.

9. Im § 7 Abs. 1 entfallen nach dem Wort “obliegt” der Beistrich und die Worte “sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,”.

10. Im § 11 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

“(2b) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 5, § 6 sowie § 7 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.”

Artikel 5

Änderung des Militärbefugnisgesetzes

Das Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 7 Z 2 werden die Worte “Leben und Gesundheit” durch die Worte “Leben, Gesundheit und Sachen” ersetzt.

2. Im § 25 Abs. 1 Z 3 werden nach den Worten “ausländischen öffentlichen Dienststellen” die Worte “oder internationalen Organisationen oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen” eingefügt.

3. Dem § 25 Abs. 1a wird nach Z 2 folgender Satz angefügt:

“Die Unzulässigkeit einer Datenübermittlung nach den Z 1 und 2 gilt auch für alle anderen militärischen Dienststellen.”

4. Im § 57 Abs. 1 werden die Worte “zwei Jahren” durch die Worte “drei Jahren” ersetzt.

5. § 57 Abs. 2 lautet:

“(2) Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte sowie der militärischen Landesverteidigung aufweisen. Sie müssen mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist. Nicht bestellt werden dürfen

1. Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, und
2. Soldaten sowie alle im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versiehende Bundesbedienstete außerhalb des Präsenzstandes.

Die Bestellung erlischt bei Verzicht oder im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung. Besteht ein Grund, die volle Unbefangenheit des Rechtsschutzbeauftragten in Zweifel zu ziehen, so hat sich dieser des Einschreitens in der Sache zu enthalten.”

6. Im § 61 wird nach Abs. 1b folgender Abs. 1c eingefügt:

“(1c) § 1 Abs. 7, § 25 Abs. 1 und 1a sowie § 57 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.”

Artikel 6 **Änderung des Sperrgebietesgesetzes 2002**

Das Sperrgebietesgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

“§ 6a. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden.”

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

“(3) § 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 tritt mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.”

Artikel 7 **Änderung des Munitionslagergesetzes 2003?**

Das Munitionslagergesetz 2003, BGBl. I Nr. 9/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 6 samt Überschrift lautet:

“Bestimmung des Gefährdungsbereiches

§ 6. (1) Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung diesen Bereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich zu bestimmen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Lage und die Beschaffenheit der Lagerräume,
2. die Art und die Menge der zu lagernden militärischen Munition und
3. die Geländeverhältnisse.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten anzuschlagen

1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und
2. an der Amtstafel der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Gemeinden anzuführen, die vom Gefährdungsbereich berührt werden. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Gefährdungsbereiches ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und
2. bei den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Verordnung nach Abs. 1 nach ihrer Kundmachung unverzüglich den Grundbuchsgerichten bekannt zu geben, deren Zuständigkeitsbereich sich jeweils auf die vom Gefährdungsbereich berührten Gebiete erstreckt. Diese Gerichte haben den Umstand, dass eine Liegenschaft ganz oder teilweise im Gefährdungsbereich liegt, von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(5) Die Verordnung nach Abs. 1 ist aufzuheben, wenn das Munitionslager endgültig aufgelassen wird. Sie ist abzuändern, wenn die für die Bestimmung des Gefährdungsbereiches maßgeblichen Voraussetzungen nach Abs. 1 eine dauernde Änderung erfahren. Auf diese Abänderung sind die Abs. 1 bis 4 anzuwenden.”

2. Im § 18 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung “(1)” und wird folgender Abs. 2 angefügt:

“(2) § 6 samt Überschrift und § 19, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.”

3. § 19 lautet:

“§ 19. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, und des Munitionslagergesetzes, BGBl. Nr. 736/1995, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

(2) Verordnungen über die Bestimmung von Gefährdungsbereichen, die vor dem xxx. Xxx 2003 kundgemacht wurden, bleiben auch nach diesem Zeitpunkt in ihrer rechtlichen Geltung unverändert.”

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck “§ 27 des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305.” durch den Ausdruck “§ 19 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.” ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck “§§ 46a bis 46c WG” durch den Ausdruck “§§ 37 und 38 WG 2001” ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 1 und im § 6 Abs. 1 Z 3 werden jeweils die Worte “Zustellung des Einberufungsbefehls” durch die Worte “Erlassung des Einberufungsbefehles” ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 3 wird der Ausdruck “§ 32 des Wehrgesetzes 1990” durch den Ausdruck “§ 23 WG 2001” ersetzt.

5. § 8 Z 1 und 2 lautet:

1. des Präsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 8 WG 2001,
2. des Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001 bis zu zwölf Monaten,”

6. § 9 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

7. Im § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck “§ 32 des Wehrgesetzes 1990” durch den Ausdruck “§ 23 WG 2001” ersetzt.

8. Im § 12 Abs. 1 werden die Worte “Zustellung des Einberufungsbefehles” durch die Worte “Erlassung des Einberufungsbefehles” ersetzt.

9. § 12 Abs. 2 lautet:

“(2) Hat der Arbeitgeber in Unkenntnis über die bereits erfolgte Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Erlassung des Einberufungsbefehles, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides eine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen, so ist diese rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht (§ 5) binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Beendigungserklärung nachkommt. Ist der Arbeitnehmer durch einen Hinderungsgrund gemäß § 5 Abs. 2 über die Frist von 14 Tagen hinaus an der Mitteilung verhindert, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer unverzüglich nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes unter Vorlage des Einberufungsbefehles oder der Beurkundung eines mündlich erlassenen Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder unter Hinweis auf die erfolgte allgemeine Bekanntmachung der Einberufung seiner Mitteilungspflicht nachkommt.”

10. Im § 12 Abs. 7 wird der Ausdruck “§ 6 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes” durch den Ausdruck “§ 7 des Väter-Karenzgesetzes” ersetzt.

11. Im § 13 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck “§ 32 Wehrgesetz” durch den Ausdruck “§ 23 WG 2001” ersetzt.

12. § 24 Abs. 3 lautet:

“(3) § 12 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Zitates “§§ 105 bis 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974”, das Zitat “§§ 210 bis 212 des Landarbeitsgesetzes 1984”, anstelle des Zitates “§§ 120 bis 122 des Arbeitsverfassungsgesetzes” das Zitat “§§ 223 bis 225 des Landarbeitsgesetzes 1984”, anstelle des Zitates “§§ 10 und 12 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221” das Zitat

9

“§§ 102 und 103 des Landarbeitsgesetzes 1984” und anstelle des Zitates “§ 7 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989” das Zitat “§§ 26f des Landarbeitsgesetzes 1984” treten.”

13. Nach § 29 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

“(1b) Die §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 8, 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 2 und 7, 13 Abs. 1 und 24 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx.Xxx 2003 in Kraft.”

Artikel 9**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit Ablauf des xx. Xxx 2003 tritt die Verordnung BGBl. II Nr. 57/2001 außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Notwendigkeit einer neuerlichen Rechtsbereinigung verschiedener Rechtsvorschriften im Bereich des Wehrrechts sowie einer Harmonisierung mit dienstrechtlichen Normen im Hinblick auf die Schaffung eines "Anreizsystems" zur Sicherstellung des für die Auslandseinsätze erforderlichen Personals

Ziel:

Sachgerechte Fortführung der Rechtsbereinigung durch Novellierung mehrerer Normen, Formalanpassungen auf Grund diverser Wiederverlautbarungen im Wehrrecht sowie Harmonisierung mit dienstrechtlichen Normen

Inhalt:

Durchführung der erforderlichen Modifikationen im Wehrgesetz 2001, Heeresdisziplingesetz 2002, Heeresgebührengesetz 2001, Auslandseinsatzgesetz 2001, Militärbefugnisgesetz, Sperrgebietsgesetz 2002, Munitionslagergesetz 2003 und im Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vom Februar 2000 ist im Kapitel "Leistungsfähiger Staat" ins Auge gefasst, im Zusammenhang mit einer "Ausgaben- und Aufgabenreform" Maßnahmen mit dem Ziel einer "Deregulierung zur Bekämpfung der Gesetzesflut" vorzusehen sowie die "Rechtsbereinigung fortzuführen". In diesem Zusammenhang hat die damalige Bundesregierung im November 2000 beschlossen, das geltende Bundesrecht mit dem Ziel zu durchforsten, "überflüssige" Rechtsnormen außer Kraft zu setzen; insbesondere sollten dabei die Gesichtspunkte "höchstmögliche Effizienz, Transparenz, Kohärenz sowie Vermeidung und Doppelgleisigkeiten und mögliche Vermeidung von Einvernehmensklauseln" beachtet werden. Im Rahmen des Auslandseinsatzanpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 56/2001, und des Reorganisationsbegleitgesetzes (REORGBG), BGBl. I Nr. 103/2002, wurde mit der Umsetzung dieser politischen Intentionen im Wehrrecht begonnen. Das Übereinkommen der derzeitigen Regierungsparteien vom Februar 2003 sieht im Kapitel "Verwaltungsreform" die Weiterführung laufender Verwaltungsreformprojekte vor; in diesem Sinn sollen die in der XXI. Gesetzgebungsperiode begonnenen Reformvorhaben im vorliegenden Entwurf fortgeführt werden.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle soll diese Rechtsbereinigung gemeinsam in einem eigenen Anpassungsgesetz ("Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht") zusammengefasst werden.

Mit den geplanten Gesetzesänderungen sollen daher im gesamten Wehrrecht neuerlich umfangreiche Formalentlastungen der jeweiligen Gesetzestexte im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, ein Abbau unzumutbarer Verwaltungsvorgänge sowie eine Eliminierung überschießender gesetzlicher Regelungen vorgenommen werden. Im Übrigen ist im Hinblick auf den rechtspolitischen Grundgedanken einer Deregulierung von Rechtsnormen die vorgesehene Beseitigung diverser Formalvorschriften mit dem Ziel eines erheblich vergrößerten Gestaltungsspielraumes für die Vollziehung ins Auge gefasst. Auf diese Weise kann ein rasches und zweckentsprechendes Reagieren auf geänderte praktische Bedürfnisse unter voller Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien – im Sinne der Bestrebungen nach einer sog. "lean legislation" – ermöglicht werden.

Weiters sind unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 72 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Anpassungen von Verweisungen Zitierungsanpassungen in zahlreichen Wehrrechtsnormen notwendig, die mit dem vorliegenden Legislativvorhaben umgesetzt werden sollen. Diese Formaländerungen beruhen auf den Novellierungen des Gehaltsgesetzes 1956, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes durch die Dienstrechts-Novelle 2002 und der Änderung des Titels des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKU) in Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. I Nr. 87, sowie auf der Wiederverlautbarung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 als Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167.

Die Bundesregierung hat am 17. November 2000 den gemeinsamen Bericht der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Mitwirkung Österreichs am Aufbau von Kapazitäten zur militärischen Krisenbewältigung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht wird die Bereitschaft Österreichs erklärt, am Aufbau einer europäischen Eingreiftruppe gemäß den Beschlüssen des EU-Gipfels von Helsinki im Jahre 1999 teilzunehmen. Im Hinblick darauf sollen durch Umsetzung des Konzeptes "Kräfte für internationale Operationen" (KIOP) jene Personalressourcen bereitgestellt werden, die für die Teilnahme an Auslandseinsätzen - auch mit höherer Konfliktintensität - rasch verfügbar und entsprechend ausgebildet sind. Als eine der in diesem Zusammenhang zu setzenden Maßnahmen wird die Schaffung eines "Anreizsystems" genannt, das unter Beibehaltung des Freiwilligenprinzips gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, der Sicherstellung des für die Auslandseinsätze erforderlichen Personals dienen soll.

Im Regierungsprogramm der derzeitigen Koalitionsparteien vom Februar 2003 ist zum Thema "Äußere Sicherheit und Landesverteidigung" ua. ein "Österreichischer Beitrag von derzeit rund 1500 Soldaten für das militärische Planungsziel der EU" als "Österreichischer Beitrag zum Headlinegoal der EU" ins Auge gefasst. In diesem Zusammenhang ist nunmehr beabsichtigt, im Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für das erwähnte "Anreizsystem" zu schaffen; diese Gesetzesänderungen sollen im Rahmen einer für Herbst 2003 geplanten "Dienstrechtsnovelle

2003" umgesetzt werden. Die diesbezüglich in mehreren Wehrrechtsnormen erforderlichen (ausschließlich formellen) Harmonisierungsmaßnahmen sollen aus gesetzesökonomischen Erwägungen ebenfalls im Kontext des vorliegenden Entwurfes vorgenommen werden.

Im Hinblick auf den weitgehend auf den Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung beschränkten Charakter der geplanten Adaptierungen lässt das gegenständliche Legislativvorhaben keine Auswirkungen auf die Beschäftigung in Österreich oder auf den Wirtschaftsstandort Österreich erwarten. Überdies ergeben sich durch diesen Entwurf auch keinerlei finanzielle Mehraufwendungen für den Bund oder für die Länder und Gemeinden; der Entwurf enthält nämlich einerseits überwiegend verschiedene Formalanpassungen und Klarstellungen, andererseits lediglich zahlreiche – budgetär unbedeutende – De-regulierungsmaßnahmen hinsichtlich mehrerer Wehrrechtsnormen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen mit verfassungsänderndem oder -ergänzendem Inhalt.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterliegt zur Gänze der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen"), auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Arbeitsrecht"), auf Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("Militärische Angelegenheiten"), auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG ("Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten") und auf Art. 21 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Wehrgesetz 2001):

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 72 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Anpassungen von Verweisungen sind Zitierungsanpassungen im Wehrgesetz 2001 notwendig, die mit dem vorliegenden Legislativvorhaben umgesetzt werden sollen. Diese Formaländerungen beruhen auf den Novellierungen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 durch die Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87 sowie auf der Wiederverlautbarung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 als Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167.

In der Vergangenheit sind wiederholt Unklarheiten entstanden, ob und inwieweit auch militärische Übungen und Ausbildungsmaßnahmen der "allgemeinen Einsatzvorbereitung" zuzurechnen sind. Zur Vermeidung derartiger Zweifelsfragen soll nunmehr - entsprechend der zugrunde liegenden Konzeption des Gesetzgebers (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 300 BlgNR, XXI. GP) - ausdrücklich vorgesehen werden, dass die militärische Ausbildung im Sinne des § 42 in ihrer Gesamtheit einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Einsatzvorbereitung nach § 2 Abs. 3 bildet. Mit dieser Klarstellung ist keine materielle Änderung verbunden.

Die seit 1955 materiell unveränderten Bestimmungen über die Ausübung der Befehlsgewalt (§ 3) weisen eine teilweise komplexe und schwer lesbare Formalgestaltung auf und laufen in mehrfacher Hinsicht den Regelungen der Legistischen Richtlinien 1990 zuwider. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Auslegung der in Rede stehenden Norm vereinzelt Unklarheiten und Zweifelsfragen hinsichtlich der Möglichkeiten des Bundesministers für Landesverteidigung bei der Ausübung seiner ihm nach Art. 80 Abs. 3 B-VG zukommenden Befehlsgewalt über das Bundesheer aufgetreten. In diesem Sinne ist mit der nunmehr ins Auge gefassten Neuregelung einerseits eine wesentliche Vereinfachung und Straffung der derzeitigen Norminhalte mit dem Ziel einer leichteren Lesbarkeit ohne materielle Änderungen beabsichtigt. Andererseits soll weiterhin ausdrücklich normiert werden, dass der Bundesminister für Landesverteidigung die Befehlsgewalt über die Dienststellen des Bundesheeres zwar "grundsätzlich" durch deren Kommandanten und Leiter ausüben soll, aber auch eine unmittelbare Befehlsgebung nicht ausgeschlossen ist. Schließlich sollen obsolet gewordene Begriffe auf Grund der seit 1955 erfolgten Organisationsänderungen und Strukturanpassungen in der Zentralstelle und im nachgeordneten Bereich ersatzlos entfallen.

Im Hinblick auf die Richtlinie 1 der Legistischen Richtlinien 1990 über die sprachliche Sparsamkeit von Rechtsvorschriften soll die Wortendung "Präsenz- oder Ausbildungsdienst" durch das Wort "Wehrdienst" ersetzt werden (§ 6). Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Die vorgesehene ausdrückliche ziffernmäßige Aufgliederung der Teilpflichten der Wehrpflicht (§ 11 Abs. 1) soll - ohne jegliche inhaltliche Änderung - der leichteren Lesbarkeit der Norm und damit einer legistischen Verbesserung dienen.

Der seit 1955 materiell unveränderte gerichtlich strafbare Tatbestand "Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen" (§ 47) ist in der jahrzehntelangen Praxis nahezu nie zur Anwendung gelangt. Im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes soll daher die genannte Bestimmung ersatzlos entfallen. Damit kann auch den langjährigen rechtspolitischen Intentionen einer Entkriminalisierung Rechnung getragen werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die §§ 105 und 106 StGB ("Nötigung" bzw. "Schwere Nötigung") zur Ahndung etwaiger derartiger Vorfälle ein ausreichendes strafrechtliches Instrumentarium darstellen.

Die Bestimmungen über die "Nachhollaufbahn" für Frauen (§ 65) sind auf Grund des zwischenzeitlichen Abschlusses dieses Ausbildungsganges durch sämtliche Betroffene materiell obsolet geworden und sollen daher auch formell aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Heeresdisziplinargesetz 2002):

Im Zusammenhang mit der in Vorbereitung stehenden Verordnung über das Führen militärischer Dienstgrade auf Grund der §§ 152 Abs. 5 und 6, 254 Abs. 4 sowie 271 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, ist unter anderem beabsichtigt, bestimmte Hemmungstatbestände für das Erreichen eines höheren Dienstgrades zu normieren. Unter anderem soll auch ein laufendes Disziplinarverfahren einen solchen Hemmungstatbestand darstellen können. Diese Konstruktion orientiert sich an § 8 Abs. 3 BDG 1979, wonach die Ernennung eines Beamten, der (vorläufig) vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, unter Offenhaltung der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden kann. Der vorliegende Entwurf des § 80 Abs. 2 2002 soll die rechtliche Grundlage für eine analoge Maßnahme in Bezug auf die Erreichung eines militärischen Dienstgrades schaffen.

Zu Artikel 3 (Heeresgebührengesetz 2001):

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 72 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Anpassungen von Verweisungen sind Zitierungsanpassungen im Heeresgebührengesetz 2001 notwendig, die mit dem vorliegenden Legislativvorhaben umgesetzt werden sollen. Diese Formaländerungen beruhen auf den Novelierungen des Auslandszulagen- und -hilfleistungsgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 durch die Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87 sowie auf der Wiederverlautbarung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 als Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167.

In der Vergangenheit sind vereinzelt Unklarheiten und Zweifelsfragen hinsichtlich des Umfanges des Personenkreises, welcher heereigene Sanitätseinrichtungen in Anspruch nehmen darf, entstanden. Zur Vermeidung derartiger Zweifelsfragen soll nunmehr entsprechend der auf der verfassungsgesetzlichen Grundlage des Art. 79 B-VG basierenden Vollzugspraxis der mögliche Personenkreis auf einfachgesetzlicher Ebene ausdrücklich festgelegt werden (§ 18 Abs. 6). Demnach sind Aktivitäten militärischer Organe dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zu einer Erweiterung und Vertiefung jener Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen, die der Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres im Sinne des Art. 79 B-VG dienen. Dies bedeutet weiters, dass eine Untersuchung und Behandlung von Personen, die keine Angehörigen des Bundesheeres sind, in heereigenen Sanitätseinrichtungen dann zulässig ist, wenn dies der unumgänglich notwendigen und auf andere Weise nicht oder nur unzureichend möglichen Aus- und Weiterbildung des militärmedizinischen Personals dient. Die formelle Gestaltung der ins Auge gefassten Norm ist dem § 16 Abs. 2 betreffend die Zulässigkeit zur Benützung von Soldatenheimen nachgebildet. Mit dieser Klarstellung sind keine materiellen Änderungen verbunden.

Das Regierungsprogramm vom Februar 2000 sieht im Kapitel "Leistungsfähiger Staat" im Hinblick auf eine Optimierung der Aufgabenverteilung einen weitgehenden Entfall von Mitwirkungsrechten und Mehrfachzuständigkeiten zwischen den Ressorts vor. Diesen Vorgaben entsprechend normiert Art. 1 des Deregulierungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 151, den Deregulierungsauftrag, wonach vor Inangriffnahme einer Gesetzesänderung das gesamte Gesetz auf sein Deregulierungspotential hin zu überprüfen ist. Auch das Übereinkommen der derzeitigen Regierungsparteien vom Februar 2003 sieht im Kapitel "Verwaltungsreform" die Weiterführung laufender Verwaltungsreformprojekte vor. In diesem Sinn wird - wie bereits im Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, in zahlreichen dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen vollzogen - die Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen betreffend die Abstandnahme von der Hereinbringung rückforderbarer Übergaben (§ 55 Abs. 3) als entbehrlich erachtet.

Im Hinblick auf die vorgesehene künftige Möglichkeit, auch mit dem Dienstgrad "Gefreiter" in ein Dienstverhältnis als Militärperson aufgenommen zu werden, ist die ausdrückliche diesbezügliche Sonder-

bestimmung betreffend die Auslandsübungszulage (§ 10) entbehrlich und daher eine entsprechende Anpassung notwendig.

Zu Artikel 4 (Auslandseinsatzgesetz 2001):

Ein wichtiges Ziel der mit 1. Dezember 2002 erfolgten Reorganisation des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der oberen Führung des Bundesheeres war eine Entlastung der Zentralstelle von rein operativen Angelegenheiten durch Übertragung der jeweiligen Kompetenz auf nachgeordnete Behörden. In diesem Sinne ist mit In-Kraft-Treten des Reorganisationsbegleitgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2002, unter anderem die Zuständigkeit der Erlassung von Bescheiden nach dem Auslandseinsatzgesetz 2001, dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebührengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst, in erster Instanz vom Bundesminister für Landesverteidigung auf das Heerespersonalamt übertragen worden. Mit dem vorliegenden Entwurf soll dieser Prozess fortgeführt und weitere behördliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst beim Heerespersonalamt konzentriert werden (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 5).

Weiters sind unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 72 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Anpassungen von Verweisungen Zitierungsanpassungen im notwendig, die mit dem vorliegenden Legislativvorhaben umgesetzt werden sollen. Diese Formaländerungen beruhen auf den Novellierungen des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 durch die Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87 sowie auf der Wiederverlautbarung des Heeresdisziplargesetzes 1994 als Heeresdisziplargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167. Zusätzlich sollen diverse sprachliche Unschärfen und Redaktionsversehen bereinigt werden.

Im Hinblick auf die vorgesehene Möglichkeit, auch mit dem Dienstgrad "Gefreiter" in ein Dienstverhältnis als Militärperson aufgenommen zu werden, ist die ausdrückliche diesbezügliche Sonderbestimmung betreffend die Auslandseinsatzzulage (§ 4) entbehrlich und daher eine entsprechende Anpassung notwendig.

Zu Artikel 5 (Militärbefugnisgesetz):

Die Definition der militärischen Rechtsgüter hat sich seit dem In-Kraft-Treten des Militärbefugnisgesetzes hinsichtlich ihrer Reichweite als zu eng erwiesen. Die im § 1 Abs. 7 Z 2 normierten Begriffe "Leben" und "Gesundheit" bestimmter Personen sollen um den zivilrechtlichen Begriff "Sachen", die diesen Personen ungeachtet der jeweiligen Besitz- und Eigentumsverhältnisse - dienstlich oder privat - zur Verfügung stehen, erweitert werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich auf Grund der Tatsache, dass derzeit zwar das Leben und die Gesundheit etwa des Bundespräsidenten als militärisches Rechtsgut gilt, nicht jedoch dessen (Dienst- oder Privat-) Kraftfahrzeug oder Unterkunft. Dies hätte zur Folge, dass Angriffe auf bewegliche oder unbewegliche Sachen des Oberbefehlshabers des Bundesheeres (wie etwa das Anbringen einer Sprengvorrichtung an dessen Kraftfahrzeug) nicht als Angriffe gegen ein militärisches Rechtsgut anzusehen wären. In diesem Fall kämen militärischen Organen keinerlei Befugnisse im Wachdienst zu, was durch die in Rede stehende Formulierung künftig verhindert werden soll.

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren ständig zunehmende internationale Zusammenarbeit im militärischen Bereich, speziell auch im Bereich der EU und der OSZE, soll künftig eine Datenübermittlung nach § 25 Abs. 1 auch an Dienststellen zulässig sein, die sich keinem konkreten Land zuordnen lassen. Die Formulierung "internationale Organisationen" und "zwischenstaatliche Einrichtungen" orientiert sich eng am Text des § 20 Abs. 1.

Durch die mit 1. Oktober 2002 in Kraft getretene SPG-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 104, wurde ua. normiert, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als Sicherheitsbehörden unzulässig ist, wenn für die übermittelnde Stelle Hinweise bestehen, dass hierdurch der Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes umgangen würde (§ 56 Abs. 4 SPG). Durch diese Bestimmung wird gewährleistet, dass die Sicherheitsbehörden weiterhin ihre Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz erfüllen können, ohne bereits im Stadium der Datenermittlung die oft schwer zu entscheidende Frage klären zu müssen, ob die Ermittlung gegen einen journalistischen Mitarbeiter gerichtet ist und zur Offenlegung seiner journalistischen Quelle führen wird. Mit dem Reorganisationsbegleitgesetz (REORGBG), BGBl. I Nr. 103/2002, wurde – auf Grund der diesbezüglichen inhaltlichen Vergleichbarkeit - eine entsprechende Bestimmung im Militärbefugnisgesetz (§ 25 Abs. 1a) geschaffen. Um nun in gleicher Weise wie im Exekutivbereich sicherzustellen, dass die in Rede stehenden personenbezogenen Daten ausnahmslos keinen anderen als militärischen Dienststellen übermittelt werden, ist es nunmehr erforderlich, eine Bestimmung zu schaffen, derzufolge künftig alle militärischen Dienststellen und nicht nur jene, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, an das Übermittlungsverbot des § 25 Abs. 1a gebunden sind. Mit dieser Neuregelung wird nunmehr ein vollkommen lückenloser Schutz des Redaktionsgeheimnisses auch im militärischen Bereich bewirkt.

Die Errichtung eines unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit jeglicher nachrichtendienstlichen Tätigkeit im Bundesheer bildet einen zentralen Schwerpunkt im Rechtsschutzsystem des am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Militärbefugnisgesetzes. Die bisherigen praktischen Erfahrungen betreffend die Tätigkeit dieses Rechtsschutzorgans haben die grundsätzliche Zweckmäßigkeit und Ausgewogenheit der zugrunde liegenden Normen erwiesen. Im Interesse einer weiteren Effizienzsteigerung dieser Kontrolleinrichtung erscheinen nunmehr – insbesondere auch auf Grund einiger Anregungen des Rechtsschutzbeauftragten selbst - einzelne legistische Adaptierungen geboten. Zunächst soll die Funktionsdauer des Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter - in Anlehnung an die diesbezügliche Regelung betreffend den Rechtsschutzbeauftragten nach der Strafprozessordnung (§ 149n StPO) - von derzeit zwei auf drei Jahre verlängert werden; damit wird im Lichte der einschlägigen Grundrechtsjudikatur auch die Unabhängigkeit dieser Organe unterstrichen (§ 57 Abs. 1 MBG). Weiters erscheint der zwingende gesetzliche Ausschluss von der Betrauung mit den in Rede stehenden Funktionen für Richter, Staatsanwälte und vom Laienrichteramt ausgeschlossene Personen nicht wirklich erforderlich. Im Gegensatz zu den Rechtsschutzbeauftragten nach der Strafprozessordnung und dem Sicherheitspolizeigesetz wird nämlich der Rechtsschutzbeauftragte nach dem Militärbefugnisgesetz in keiner Weise für Zwecke und Interessen der Strafjustiz tätig; damit können allfällige Erwägungen betreffend eine mögliche Befangenheit nicht zum Tragen kommen. Zur Vermeidung derartiger Befürchtungen im Zusammenhang mit Militärpersonal sollen künftig auch sämtliche der Weisungs- bzw.- Befehlsgewalt des Bundesministers für Landesverteidigung unterliegende Personen - also alle Soldaten sowie Zivilbedienstete in dessen Ressortbereich - von einer Bestellung ausgeschlossen werden; die Formulierung ist dem § 1 Abs. 6 WG 2001 nachgebildet. Schließlich soll in Zukunft die Funktion des Rechtsschutzbeauftragten nicht bereits automatisch mit dem (ausschließlich durch Zeitablauf bedingten) Ende der Bestimmungsdauer enden, sondern erst mit (formeller Rechtswirksamkeit der) Neu- bzw. Weiterbestellung eines Rechtsschutzbeauftragten. Dadurch kann künftig eine allfällige, rechtspolitisch absolut unerwünschte Vakanz in der Wahrnehmung der zugrunde liegenden Kontrollaufgaben vermieden werden. In materieller Hinsicht soll diese Regelung der vergleichbaren Bestimmung für Soldatenvertreter nach § 44 WG 2001 nachgebildet werden (§ 57 Abs. 2 MBG). Die ins Auge gefassten Änderungen betreffend den Rechtsschutz im Bereich der militärischen Nachrichtendienste gehen zum Großteil auf ausdrückliche diesbezügliche Anregungen des derzeitigen Rechtsschutzbeauftragten zurück.

Zu Artikel 6 (Sperrgebietsgesetz 2002):

In der langjährigen Vollzugspraxis der seit Jahrzehnten materiell weitgehend unverändert gebliebenen Bestimmungen des Sperrgebietsgesetzes sind in der Vergangenheit wiederholt Unklarheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verfahrensbestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, entstanden. Im Interesse der Rechtssicherheit soll daher unter Bedachtnahme auf die langjährige Praxis die Anwendung des in Rede stehenden Verfahrensgesetzes ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

Zu Artikel 7 (Munitionslagergesetz 2003):

Die seit 1972 verpflichtende konstitutive Kundmachung von Verordnungen über die Bestimmung von Gefährdungsbereichen militärischer Munitionslager an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung hat auf Grund der fehlenden Publikation im Bundesgesetzblatt wiederholt zu Rechtsunklarheiten geführt. Aus diesem Grund soll mit dem vorliegenden Entwurf im Munitionslagergesetz 2003 wieder auf die vor 1972 geltende Rechtslage der Publikation von Verordnungen über die Bestimmung von Gefährdungsbereichen militärischer Munitionslager im Bundesgesetzblatt zurückgegangen werden (§ 6).

Aus rechtssystematischen Erwägungen orientiert sich die Neuregelung an der im § 2 des Sperrgebietsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38, vorgesehenen Vorgangsweise. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung und eines erleichterten Zuganges zum Recht sowie aus Gründen der Rechtssicherheit soll eine Verordnung über den Gefährdungsbereich auch weiterhin an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierung und Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird, mit deklarativer Wirkung angeschlagen werden. Da diese zusätzliche Publikation reinen Informationscharakter hat und nicht Teil des eigentlichen Kundmachungsvorganges ist, kommt ihr auch keine Bedeutung für die Rechtsverbindlichkeit der Verordnung zu.

Mit dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Entwurfes bezüglich der Kundmachung soll ausdrücklich klar gestellt werden, dass Verordnungen, die vor diesem Zeitpunkt ausschließlich durch Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung kundgemacht wurden, auch danach weiterhin unverändert in Geltung stehen.

Zu Art. 8 (Änderung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991):

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 72 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Anpassungen von Verweisungen sind auch Zitierungsanpassungen im Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 notwendig, die mit dem vorliegenden Legislativvorhaben umgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Zitatänderungen, die einerseits aufgrund der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 2001, andererseits aufgrund der Änderung des Titels des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKU) in Väter-Karenzgesetz (VKG) notwendig wurden.

Mit In-Kraft-Treten des Reorganisationsbegleitgesetzes - REORGBG, BGBl. I Nr. 103/2002 wurde klar gestellt, dass Einberufungsbefehle sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden können. Es wird daher in all jenen Bestimmungen, die sich bisher auf die Zustellung des Einberufungsbefehls bezogen haben, das Wort "Zustellung" durch das Wort "Erlassung" ersetzt (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Z 3 sowie 12 Abs. 1 und 2).

Die Bestimmung betreffend die "Nachholaufbahn" für Frauen ist auf Grund des zwischenzeitlichen Abschlusses dieses Ausbildungsganges durch sämtliche Betroffene materiell obsolet geworden und soll daher ersatzlos entfallen (§ 9 Abs. 2).

Anlässlich des Gesetzes über den Ausbildungsdienst für Frauen im Bundesheer (GAFB), BGBl. I Nr. 30/1998 wurde im § 12 Abs. 7 ein dritter Satz eingefügt, der das Verhältnis des Kündigungsschutzes nach dem APSG 1991 zu jenem nach dem MSchG bzw. EKUG regelt. Infolge eines Redaktionsversehens wurde darauf vergessen, diese Verhältnisregel in den § 24 Abs. 3 für die Landarbeiter/innen zu übernehmen. Dies wird nunmehr nachgeholt und gleichzeitig die Lesbarkeit dieses Absatzes erhöht.

Zu Artikel 9 (Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend den Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Landesverteidigung):

Der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung für den Zeitraum vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 2001, BGBl. II Nr. 57/2001, ist durch Zeitablauf materiell obsolet geworden und soll daher auch formell aufgehoben werden.

Artikel 1
Änderung des Wehrgesetzes 2001

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind.

Ausübung der Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit

§ 3. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über die Kommanden, Truppen, Behörden, militärischen Dienststellen und Heeresanstalten grundsätzlich durch deren Kommandanten oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

(2) Die militärische Führung und die Leitung der Ausbildung obliegen nach den Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung den Kommandanten.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen

1. Personen ohne Chargengrad,
2. Chargen,
3. Unteroffiziere und
4. Offiziere.

§ 11. (1) Die Wehrpflicht umfasst die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflichten des Milizstandes sowie die Melde- und Bewilligungspflichten nach den Abs. 3 bis 6.

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. Dazu gehört auch die gesamte militärische Ausbildung.

Ausübung der Befehlsgewalt

§ 3 Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über die Dienststellen des Bundesheeres grundsätzlich durch deren Kommandanten und Leiter aus.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen

1. Personen ohne Chargengrad,
2. Chargen,
3. Unteroffiziere und
4. Offiziere.

§ 11. (1) Die Wehrpflicht umfasst

1. die Stellungspflicht,
2. die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes,
3. die Pflichten des Milizstandes und
4. die Melde- und Bewilligungspflichten nach den Abs. 4 bis 6.

§ 27. (1) und (2) Z 1 und 2 ...

3. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung, mit Ausnahme der Zeit eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. 522,
4. ...
5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 1994 und

§ 41. (1) bis (4) ...

(5) Gelangt einem Soldaten, der mit der Funktion eines Disziplinarvor-gesetzten nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 1994 betraut ist, der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung zur Kenntnis, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich dieses Soldaten betrifft, so hat dieser Soldat die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft auch dann zu erstatten, wenn durch diese Handlung der Verdacht einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 1994 nicht begründet wird. Diese Anzei-gpflicht besteht nicht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses be-darf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch scha-densbereinigende Maßnahmen entfallen wird.

§ 46. (1) ...

(2) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unter-stellten Beamten, die nicht Soldaten sind, haben

1. Personen, die mit der Funktion eines Disziplinarvor-gesetzten nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 1994 betraut sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, und
2. Personen, die mit der Funktion eines Einheitskommandanten nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 1994 betraut sind, das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen.

§ 27. (1) und (2) Z 1 und 2 ...

3. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung, mit Ausnahme der Zeit eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdiszip-linargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167,
4. ...
5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 2002 und

§ 41. (1) bis (4) ...

(5) Gelangt einem Soldaten, der mit der Funktion eines Disziplinarvor-gesetzten nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 2002 betraut ist, der Ver-dacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung zur Kenntnis, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich dieses Soldaten betrifft, so hat dieser Soldat die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft auch dann zu erstatten, wenn durch diese Handlung der Verdacht einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 2002 nicht begründet wird. Diese Anzeigepflicht besteht nicht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses be-darf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorlie-gen, dass die gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird.

§ 46. (1) ...

(2) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unter-stellten Beamten, die nicht Soldaten sind, haben

1. Personen, die mit der Funktion eines Disziplinarvor-gesetzten nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 2002 betraut sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, und
2. Personen, die mit der Funktion eines Einheitskommandanten nach dem Heeresdisziplinar-gesetz 2002 betraut sind, das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen.

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen steht den Organen nach Z 1 nur insoweit zu, als das Organ nach Z 2 an dieser Erlassung verhindert ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über das Disziplinarrecht unberührt. (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 1 Z 22, ab 1.12.2002)

Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen

§ 47. Wer einen Soldaten durch Gewalt oder Drohung oder Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 60. (1) und (2) ...

§ 60. (3) bis (5) ...

§ 62. (1) Personen, die einen Offiziers- oder Unteroffiziersdienstgrad führen und Militärpiloten im Sinne des Abs. 2 sind, dürfen, wenn militärische Rücksichten es erfordern, auf Grund eines Sondervertrages nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, für mindestens zehn Jahre in einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion als Militärpilot verwendet werden (Militärpilot auf Zeit).

(2) ...

(3) Auf das Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit ist § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 über die Verlängerung eines Dienstver-

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen steht den Organen nach Z 1 nur insoweit zu, als das Organ nach Z 2 an dieser Erlassung verhindert ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über das Disziplinarrecht unberührt. (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 1 Z 22, ab 1.12.2002)

§ 60. (1) und (2) ...

(2a) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3, § 3, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 41 Abs. 5, § 46 Abs. 2 und § 62 Abs. 1, 3, bis 8, 10 und 12, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. xxx 2003 in Kraft.

§ 60. (3) bis (5) ...

(6) § 47 und § 65, jeweils samt Überschrift, treten mit Ablauf des xx. Xxx 2003 außer Kraft.

§ 62. (1) Personen, die einen Offiziers- oder Unteroffiziersdienstgrad führen und Militärpiloten im Sinne des Abs. 2 sind, dürfen, wenn militärische Rücksichten es erfordern, auf Grund eines Sondervertrages nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, für mindestens zehn Jahre in einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion als Militärpilot verwendet werden (Militärpilot auf Zeit).

(2) ...

(3) Auf das Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit ist § 4 Abs. 4 VBG über die Verlängerung eines Dienstverhältnisses nicht anzu-

hältnisses nicht anzuwenden. Dieses Dienstverhältnis kann mehrmals verlängert werden, ohne dass dadurch ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis entsteht.

(4) Das Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit endet, wenn eine Voraussetzung nach Abs. 1 für diese Verwendung wegfällt. § 30 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 über das Enden eines Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter bleibt unberührt. Verliert ein Militärpilot im Luftraumüberwachungsdienst vorübergehend die körperliche oder geistige Eignung für diesen Dienst (vorübergehende Fluguntauglichkeit), so endet das Dienstverhältnis, sofern der Betroffene der früheren Beendigung nicht zustimmt, erst nach Ablauf eines Jahres ab der Feststellung dieses Verlustes.

(5) Die Entlohnung der Militärpiloten auf Zeit ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Militärpersonen zu regeln.

(6) Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst gebührt als Entlohnung ein Monatsentgelt von 4 288 € einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Dieses Monatsentgelt erhöht sich nach Ablauf von zehn Jahren sowie danach viermal nach Ablauf jeden zweiten Jahres jeweils um 254 €. Darüber hinaus gebühren diesen Militärpiloten, sofern sie besonders qualifizierte Kommandanten- oder Fachfunktionen ausüben, Funktionszuschläge als Dienstzulage. Der Funktionszuschlag beträgt in einer Verwendung als

| | |
|---|--------|
| 1. Fluglehrer | 109 €, |
| 2. Stellvertretender Staffelkommandant | 109 €, |
| 3. Stellvertretender S 3 | 145 €, |
| 4. Flugsicherheitsoffizier | 145 €, |
| 5. Simulatoroffizier | 145 €, |
| 6. Staffelkommandant | 182 €, |
| 7. S 3 und Stellvertretender Geschwaderkommandant | 218 €, |
| 8. Geschwaderkommandant | 363 €. |

Der Funktionszuschlag für eine Verwendung als Fluglehrer vermindert sich auf 73 €, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf einen Funktionszuschlag nach den Z 2 bis 8 besteht. Die Summe aus Monatsentgelt, Erhöhungsbeträgen und Funktionszuschlägen erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VIII nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst werden in die Ge-

wenden. Dieses Dienstverhältnis kann mehrmals verlängert werden, ohne dass dadurch ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis entsteht.

(4) Das Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit endet, wenn eine Voraussetzung nach Abs. 1 für diese Verwendung wegfällt. § 30 VBG über das Enden eines Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter bleibt unberührt. Verliert ein Militärpilot im Luftraumüberwachungsdienst vorübergehend die körperliche oder geistige Eignung für diesen Dienst (vorübergehende Fluguntauglichkeit), so endet das Dienstverhältnis, sofern der Betroffene der früheren Beendigung nicht zustimmt, erst nach Ablauf eines Jahres ab der Feststellung dieses Verlustes.

(5) Die Entlohnung der Militärpiloten auf Zeit ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Militärpersonen zu regeln.

(6) Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst gebührt als Entlohnung ein Monatsentgelt von 4 288 € einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Dieses Monatsentgelt erhöht sich nach Ablauf von zehn Jahren sowie danach viermal nach Ablauf jeden zweiten Jahres jeweils um 254 €. Darüber hinaus gebühren diesen Militärpiloten, sofern sie besonders qualifizierte Kommandanten- oder Fachfunktionen ausüben, Funktionszuschläge als Dienstzulage. Der Funktionszuschlag beträgt in einer Verwendung als

| | |
|---|--------|
| 1. Fluglehrer | 109 €, |
| 2. Stellvertretender Staffelkommandant | 109 €, |
| 3. Stellvertretender S 3 | 145 €, |
| 4. Flugsicherheitsoffizier | 145 €, |
| 5. Simulatoroffizier | 145 €, |
| 6. Staffelkommandant | 182 €, |
| 7. S 3 und Stellvertretender Geschwaderkommandant | 218 €, |
| 8. Geschwaderkommandant | 363 €. |

bühnenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eingereicht.

(7) Im Falle der vorübergehenden Fluguntauglichkeit eines Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst ist § 24 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 über die Ansprüche bei Dienstverhinderung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der volle Entgeltanspruch ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieser Untauglichkeit für 365 Tage aufrecht bleibt.

(8) Auf Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst sind § 20 Abs. 4 BDG 1979 sowie § 30 Abs. 5 und 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 über den Ersatz der Ausbildungskosten mit der Maßgabe anzuwenden, dass dieser Ersatz entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als zehn Jahre nach Beginn der Ausbildung geendet hat.

(9) ...

(10) Den Militärpiloten auf Zeit gebührt, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, eine Abfertigung nach § 35 Abs. 1 und 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 besteht ein Anspruch auf Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis wegen Ablaufes des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes endet. Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

| | |
|-----------------|-----------------|
| 3 Jahren | das Zweifache, |
| 5 Jahren | das Dreifache, |
| 10 Jahren | das Sechsfache, |
| 11 Jahren | das Achtfache, |
| 12 Jahren | das Zehnfache, |
| 13 Jahren | das Zwölffache |

des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes samt einer allfälligen Kinderzulage und erhöht sich nach jedem weiteren Jahr des Dienstverhältnisses um das Einfache dieser Bezüge. Die Abfertigung erhöht sich um 20 vH, wenn das Dienstverhältnis nach Abs. 4 wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung für eine Verwendung als

Der Funktionszuschlag für eine Verwendung als Fluglehrer vermindert sich auf 73 €, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf einen Funktionszuschlag nach den Z 2 bis 8 besteht. Die Summe aus Monatsentgelt, Erhöhungsbeiträgen und Funktionszuschlägen erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VIII nach § 118 Abs. 5 GehG. Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst werden in die Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eingereicht.

(7) Im Falle der vorübergehenden Fluguntauglichkeit eines Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst ist § 24 VBG über die Ansprüche bei Dienstverhinderung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der volle Entgeltanspruch ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieser Untauglichkeit für 365 Tage aufrecht bleibt.

(8) Auf Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst sind § 20 Abs. 4 BDG 1979 sowie § 30 Abs. 5 und 6 VBG über den Ersatz der Ausbildungskosten mit der Maßgabe anzuwenden, dass dieser Ersatz entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als zehn Jahre nach Beginn der Ausbildung geendet hat.

(9) ...

(10) Den Militärpiloten auf Zeit gebührt, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, eine Abfertigung nach § 35 Abs. 1 und 2 VBG. Abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 VBG besteht ein Anspruch auf Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis wegen Ablaufes des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes endet. Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

| | |
|-----------------|-----------------|
| 3 Jahren | das Zweifache, |
| 5 Jahren | das Dreifache, |
| 10 Jahren | das Sechsfache, |
| 11 Jahren | das Achtfache, |
| 12 Jahren | das Zehnfache, |
| 13 Jahren | das Zwölffache |

des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes samt einer allfälligen Kinderzulage und erhöht sich nach jedem weiteren Jahr des Dienstverhältnisses um das Einfache dieser Bezüge. Die Abfertigung erhöht sich um 20 vH, wenn das Dienstverhältnis nach Abs. 4 wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung für eine Verwendung als Militärpilot endet. Sie erhöht sich um 50 vH, wenn das Dienstver-

22

hältnis mindestens 20 Jahre gedauert hat und wegen Ablaufes des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes endet.

(11) ...

(12) Wird ein ehemaliger Militärpilot auf Zeit, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von acht Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 10 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Kinderzulagen höher ist als die nach § 35 VBG zustehende Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Kinderzulagen. So fern die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt, ist der Erstattungsbetrag durch Abzug von den Bezügen in diesem Dienstverhältnis unter Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 GehG hereinzubringen.

Militärpilot endet. Sie erhöht sich um 50 vH, wenn das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre gedauert hat und wegen Ablaufes des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes endet.

(11) ...

(12) Wird ein ehemaliger Militärpilot auf Zeit, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von acht Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 10 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Kinderzulagen höher ist als die nach § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zustehende Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Kinderzulagen. So fern die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt, ist der Erstattungsbetrag durch Abzug von den Bezügen in diesem Dienstverhältnis unter Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen.

Nachhollaufbahn

§ 65. (1) Weibliche Bundesbedienstete im Planstellenbereich des Bundesministers für Landesverteidigung, die diesem Planstellenbereich bereits vor dem 1. Jänner 1998 angehört haben, können sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch zu einer Nachhollaufbahn zur fachlichen Vorbereitung und Erlangung der Eignung für eine Verwendung im Militärischen Dienst beim Heerespersonalamt freiwillig melden. Diese Nachhollaufbahn ist in Form von Ausbildungsdiensten zu absolvieren. Bei der Annahme ist auch die jeweilige Gesamtdauer dieser Nachhollaufbahn im Ausmaß von mindestens sechs und höchstens 18 Monaten unter Bedachtnahme auf die bisherige dienstliche Verwendung und Ausbildung sowie auf die angestrebte militärische Verwendung der Betroffenen festzulegen. Die Dauer der einzelnen Ausbildungsdienste ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen anlässlich der Einberufung zu bestimmen. (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 1 Z 19, ab 1.12.2002)

(2) Während Ausbildungsdiensten im Rahmen der Nachhollaufbahn kommt eine Dienstfreistellung nur als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen oder in dringenden Fällen in Betracht. Für diese Ausbildungsdienste gilt die Altersgrenze von 40 Jahren für die Leistung eines Ausbildungsdienstes nicht. Ein derartiger Ausbildungsdienst endet mit Beginn eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979.

Artikel 2

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2002

§ 80. (1) ...

(2) Pflichtverletzungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Kommandantenverfahrens oder der Erstattung der Disziplinaranzeige nicht in einem Führungsblatt festgehalten sind, dürfen in diesem Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 80. (1) ...

(2) Durch Verordnung kann festgesetzt werden, ob und inwieweit sich eine Pflichtverletzung auf das Erreichen eines höheren Dienstgrades auswirkt. Dabei ist insbesondere auf die Schwere der Pflichtverletzung Bedacht zu nehmen.

(3) Pflichtverletzungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Kommandantenverfahrens oder der Erstattung der Disziplinaranzeige nicht in einem Führungsblatt festgehalten sind, dürfen in diesem Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 86. (1) Auf Frauen, die weder Präsenzdienst leisten noch dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sind anzuwenden

1. während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen,
2. ab Beginn des siebten Monats des Ausbildungsdienstes die für Zeitsoldaten geltenden Bestimmungen,
3. während Ausbildungsdiensten im Rahmen der Nachhollaufbahn die für Zeitsoldaten geltenden Bestimmungen und
4. bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen.

(2) ...

(3) Wurde gegen eine Frau im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monats dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt nicht während Ausbildungsdiensten im Rahmen der militärischen Nachhollaufbahn.

§ 92. Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

§ 86. (1) Auf Frauen, die weder Präsenzdienst leisten noch dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sind anzuwenden

1. während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen,
2. ab Beginn des siebten Monats des Ausbildungsdienstes die für Zeitsoldaten geltenden Bestimmungen und
3. bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen.

(2) ...

(3) Wurde gegen eine Frau im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monats dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 92. (1) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) § 80 Abs. 2 und 3 sowie § 86 Abs. 1 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

§ 2. (1) und (2) Z 1 bis 4 ...

§ 2. (1) und (2) Z 1 bis 4 ...

5. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinalgesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. 522, dem Grunde nach nicht berührt.

6. ...

(3) Als Bezugsansatz nach diesem Bundesgesetz gilt der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

§ 7. (1) Z 1 und 2 ...

3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 1990 für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Tätigkeit,

§ 10. (1) Anspruchsberechtigten gebührt eine Auslandsübungszulage für die Dauer ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 1 Z 1 lit. d und Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997. Diese Zulage gebührt unter Anwendung des Auslandszulagengesetzes (AuslZG), BGBl. I Nr. 66/1999, mit der Maßgabe, dass Anspruchsberechtigten mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter ein Sockelbetrag von neun Werteinheiten nach § 2 Abs. 3 AuslZG zukommt.

(2) Auf die Auslandsübungszulage sind die §§ 12 und 14 AuslZG über die Auszahlung der Auslandszulage sowie einen Vorschuss anzuwenden.

§ 13. (1) ...

(2) Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung, die eine Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 1990 ausüben, dürfen eine zur Verfügung gestellte Unterkunft unentgeltlich benützen.

§ 14. (1) und (2) ...

5. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinalgesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167, dem Grunde nach nicht berührt.

6. ...

(3) Als Bezugsansatz nach diesem Bundesgesetz gilt der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

§ 7. (1) Z 1 und 2 ...

3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Tätigkeit,

§ 10. (1) Anspruchsberechtigten gebührt eine Auslandsübungszulage für die Dauer ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 1 Z 1 lit. d und Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997. Diese Zulage gebührt unter Anwendung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, mit der Maßgabe, dass Anspruchsberechtigten mit dem Dienstgrad Rekrut ein Sockelbetrag von neun Werteinheiten nach § 2 Abs. 3 AZHG zukommt.

(2) Auf die Auslandsübungszulage sind die §§ 12 und 14 AZHG über die Auszahlung der Auslandszulage sowie einen Vorschuss anzuwenden.

§ 13. (1) ...

(2) Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung, die eine Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 ausüben, dürfen eine zur Verfügung gestellte Unterkunft unentgeltlich benützen.

§ 14. (1) und (2) ...

(3) Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung, die eine Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 1990 ausüben, dürfen an der den Anspruchsberechtigten verabreichten Verpflegung unentgeltlich teilnehmen.

§ 16. (1) und (2) Z 1 und 2 ...

3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 1990 und

§ 17. (1) Werden Anspruchsberechtigte zu einer dienstlichen Verwendung herangezogen, die bei einem Beamten einen Anspruch nach § 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Ersatz des entstandenen Versicherungsaufwandes begründet, so sind die den Anspruchsberechtigten in Ausübung einer solchen Verwendung oder aus Anlass der Ausübung einer solchen Verwendung notwendigerweise erwachsenden Versicherungskosten vom Bund zu tragen.

§ 18. (1) bis (5) ...

§ 48. (1) und (2) Z 1 bis 5 ...

6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplargesetz 1994.

(3) Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung, die eine Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 ausüben, dürfen an der den Anspruchsberechtigten verabreichten Verpflegung unentgeltlich teilnehmen.

§ 16. (1) und (2) Z 1 und 2 ...

3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und

§ 17. (1) Werden Anspruchsberechtigte zu einer dienstlichen Verwendung herangezogen, die bei einem Beamten einen Anspruch nach § 20 Abs. 1 GehG auf Ersatz des entstandenen Versicherungsaufwandes begründet, so sind die den Anspruchsberechtigten in Ausübung einer solchen Verwendung oder aus Anlass der Ausübung einer solchen Verwendung notwendigerweise erwachsenden Versicherungskosten vom Bund zu tragen.

§ 18. (1) bis (5) ...

(6) Die Inanspruchnahme heereigener Sanitätseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet

1. anderen Soldaten,

2. den Angehörigen der Heeresverwaltung und der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung,

3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und

4. sonstigen Personen, wenn deren ärztliche Behandlung der notwendigen und auf andere Weise nicht oder nur unzureichend möglichen Aus- und Weiterbildung des militärischen Sanitätspersonals dient.

§ 48. (1) und (2) Z 1 bis 5 ...

6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplargesetz 2002.

Ansprüche in Ausbildungsdiensten im Rahmen der Nachhollaufbahn

§ 53. (1) Während Ausbildungsdiensten im Rahmen der Nachhollaufbahn gebühren Anspruchsberechtigten keine Grundvergütung, keine Geldleistungen für länger dienende Soldaten nach § 6 und keine Leistungen nach dem 5. Hauptstück.

(2) Auf Frauen in Ausbildungsdiensten nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des 6. Hauptstückes für Anspruchsberechtigte anzuwenden, die freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Während dieser Wehrdienstleistungen gebührt ihnen jedoch keine Pauschalentschädigung. Ihre Bezüge sind bei der Fortzahlung nicht um die Pauschalentschädigung zu kürzen.

§ 55. (1) und (2) ...

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Übergenüsse kann vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

§ 60. (1) bis (2a) ...

(3) bis (4a) ...

§ 55. (1) und (2) ...

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Übergenüsse kann vom Bundesminister für Landesverteidigung Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

§ 60. (1) bis (2a) ...

(2b) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 und Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 10, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 6, § 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft

(3) bis (4a) ...

(4b) § 53 samt Überschrift tritt mit Ablauf des xx. Xxx 2003 außer Kraft.

Artikel 4**Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001****§ 2. (1) und (2) ...**

(3) Die freiwillige Meldung kann ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung außer Kraft.

§ 3. (1) bis (4) ...

(5) Die Bestätigung einer Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 WG 2001 obliegt hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dem zuständigen Militärarzt beim Bundesministerium für Landesverteidigung. (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 4 Z 2, ab 1.12.2002)

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages für die einzelnen Dienstgrade in Hundertsätzen des Gehaltes vergleichbarer Militärpersonen nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.

(4) Die Auslandseinsatzzulage gebührt nach dem Auslandszulagengesetz (AuslZG), BGBl. I Nr. 66/1999, mit der Maßgabe, dass Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter in die Zulagengruppe 1 nach § 3 Abs. 2 AuslZG einzureihen sind.

§ 5. (1) bis (4) ...

(5) Die Pfändbarkeit des Grundbetrages richtet sich nach der Exekuti-

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Die freiwillige Meldung kann ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung außer Kraft.

§ 3. (1) bis (4) ...

(5) Die Bestätigung einer Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 WG 2001 obliegt hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dem Militärarzt beim Heerespersonalamt.

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages für die einzelnen Dienstgrade in Hundertsätzen des Gehaltes vergleichbarer Militärpersonen nach dem Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.

(4) Die Auslandseinsatzzulage gebührt unter Anwendung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, mit der Maßgabe, dass Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter in die Zulagengruppe 1 nach § 3 Abs. 2 AZHG einzureihen sind.

§ 5. (1) bis (4) ...

(5) Die Pfändbarkeit des Grundbetrages richtet sich nach der Exekuti-

onsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, jene der Auslandseinsatzzulage nach dem Auslandszulagengesetz.

§ 6. Pflichtverletzungen, die von Soldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstverwendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG begangen werden, sind nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. 522, zu ahnden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Das 1. Hauptstück des Schlussteiles des Heeresdisziplinargesetzes 1994 betreffend das Disziplinarrecht im Einsatz ist anzuwenden. § 81 Abs. 5 Z 6 HDG 1994 betreffend das Ruhen der Funktion als Einsatzstraforgan während einer Dienstleistung im Ausland gilt nicht für solche Organe, die für die Ahndung von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz bestellt sind. Der Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung nach § 84 Abs. 5 HDG 1994 ist auch nach jeder rechtskräftigen Verhängung einer Geldbuße und eines Ausgangsverbotes zulässig. Die Antragsfrist für die nachträgliche Überprüfung einer Entscheidung nach § 84 Abs. 6 beträgt vier Wochen.
2. Dem Vorgesetzten einer entsendeten Einheit nach § 4 Abs. 5 KSE-BVG kommt, sofern er kein Soldat ist, eine Funktion als Disziplinarbehörde jedenfalls nicht zu.
3. Bei Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, ist als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Geldleistungen nach § 51 Abs. 2 Z 3 HDG 1994 der Grundbetrag heranzuziehen. Auf die Auslandseinsatzzulage ist § 51 Abs. 4 HDG 1994 betreffend die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage anzuwenden.
4. Die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe sind bei Bedarf auch durch Abzug vom Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage zu vollstrecken. Beim Grundbetrag darf dabei der Abzug 15 vH des für den jeweiligen Kalendermonat gebührenden Betrages nicht übersteigen.

(BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 4 Z 4, ab 1.12.2002)

§ 7. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebührengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst, obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,

1. in erster Instanz dem Heerespersonalamt und
2. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung.

onsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, jene der Auslandseinsatzzulage nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz.

§ 6. Pflichtverletzungen, die von Soldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstverwendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG begangen werden, sind nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167, zu ahnden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Das 1. Hauptstück des Schlussteiles des Heeresdisziplinargesetzes 2002 betreffend das Disziplinarrecht im Einsatz ist anzuwenden. § 82 Abs. 5 Z 6 HDG 2002 betreffend das Ruhen der Funktion als Einsatzstraforgan während einer Dienstleistung im Ausland gilt nicht für solche Organe, die für die Ahndung von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz bestellt sind. Der Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung nach § 85 Abs. 5 HDG 2002 ist auch nach jeder rechtskräftigen Verhängung einer Geldbuße und eines Ausgangsverbotes zulässig. Die Antragsfrist für die nachträgliche Überprüfung einer Entscheidung nach § 85 Abs. 6 HDG 2002 beträgt vier Wochen.
2. Dem Vorgesetzten einer entsendeten Einheit nach § 4 Abs. 5 KSE-BVG kommt, sofern er kein Soldat ist, eine Funktion als Disziplinarbehörde jedenfalls nicht zu.
3. Bei Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, ist als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Geldleistungen nach § 51 Abs. 2 Z 3 HDG 2002 der Grundbetrag heranzuziehen. Auf die Auslandseinsatzzulage ist § 51 Abs. 4 HDG 2002 betreffend die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage anzuwenden.
4. Die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe sind bei Bedarf auch durch Abzug vom Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage zu vollstrecken. Beim Grundbetrag darf dabei der Abzug 15 vH des für den jeweiligen Kalendermonat gebührenden Betrages nicht übersteigen.

(BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 4 Z 4, ab 1.12.2002)

§ 7. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebührengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst, obliegt

1. in erster Instanz dem Heerespersonalamt und
2. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 4 Z 5, ab 1.12.2002)

§ 11. (1) bis (2a) ...

(2b) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 5, § 6 sowie § 7 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx, Xxx 2003 in Kraft.

Artikel 5

Änderung des Militärbefugnisgesetzes

§ 1. (1) bis (7) Z 1 ...

2. darüber hinaus Leben und Gesundheit von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen sowie von Vertretern ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Einrichtungen, sofern deren Schutz jeweils im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten ist, oder

§ 25. (1) Z 1 und 2 ...

3. ausländischen öffentlichen Dienststellen, soweit dies
 - a) auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruht oder
 - b) eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr darstellt.

(1a) Eine Datenübermittlung an andere als militärische Dienststellen ist jedenfalls unzulässig, sofern

1. für die übermittelnde Stelle Hinweise bestehen, dass hiedurch der Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, umgangen würde, oder
2. durch ein Bekanntwerden der Daten die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde.

(BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 7 Z 4a, ab 1.10.2002)

§ 1. (1) bis (7) Z 1 ...

2. darüber hinaus Leben, Gesundheit und Sachen von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen sowie von Vertretern ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Einrichtungen, sofern deren Schutz jeweils im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten ist, oder

§ 25. (1) Z 1 und 2 ...

3. ausländischen öffentlichen Dienststellen oder internationalen Organisationen oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen, soweit dies
 - a) auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruht oder
 - b) eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr darstellt.

(1a) Eine Datenübermittlung an andere als militärische Dienststellen ist jedenfalls unzulässig, sofern

1. für die übermittelnde Stelle Hinweise bestehen, dass hiedurch der Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, umgangen würde, oder
2. durch ein Bekanntwerden der Daten die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde.

Die Unzulässigkeit einer Datenübermittlung nach den Z1 und 2 gilt auch

für alle anderen militärischen Dienststellen. (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 7 Z 4a, ab 1.10.2002)

§ 57. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes einen Rechtsschutzbeauftragten zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr sowie zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte sowie der militärischen Landesverteidigung aufweisen. Sie müssen mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist. Nicht bestellt werden dürfen

1. Richter und Staatsanwälte des Dienststandes,
2. Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, und
3. andere Personen, die vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen oder zu diesem nicht zu berufen sind.

Die Bestellung erlischt bei Verzicht oder im Todesfall oder mit Ende der Bestattungsdauer. Wenn ein Grund besteht, die volle Unbefangenheit des Rechtsschutzbeauftragten in Zweifel zu ziehen, hat sich dieser des Einschreitens in der Sache zu enthalten.

§ 61. (1) bis (1b) ...

§ 57. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes einen Rechtsschutzbeauftragten zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr sowie zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte sowie der militärischen Landesverteidigung aufweisen. Sie müssen mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist. Nicht bestellt werden dürfen

1. Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, und
2. Soldaten sowie alle im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versehende Bundesbedienstete außerhalb des Präsenzstandes.

Die Bestellung erlischt bei Verzicht oder im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung. Besteht ein Grund, die volle Unbefangenheit des Rechtsschutzbeauftragten in Zweifel zu ziehen, so hat sich dieser des Einschreitens in der Sache zu enthalten.

§ 61. (1) bis (1b) ...

(1c) § 1 Abs. 7, § 25 Abs. 1 und 1a sowie § 57 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.

Artikel 6

Änderung des Sperrgebietesgesetzes 2002

§ 6a. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

§ 7. (1) und (2) ...

§ 7. (1) und (2) ...

(3) § 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 tritt mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.

Artikel 7

Änderung des Munitionslagergesetzes 2003

Bestimmung des Gefährdungsbereiches

§ 6. (1) Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung diesen Bereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich zu bestimmen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Lage und die Beschaffenheit der Lagerräume,
2. die Art und die Menge der zu lagernden militärischen Munition und
3. die Geländeverhältnisse.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 ist für die Dauer von vier Wochen anzuschlagen

1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und
2. an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierung und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Verordnung im Bundesministerium für Landesverteidigung zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Verordnung gilt als kundgemacht mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wird. Dieser Tag ist den Ländern und Gemeinden nach Z2 bekannt zu geben und auf den Anschlägen zu vermerken. Einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht. Die Verordnung tritt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, vier Wochen nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wurde.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Verordnung nach Abs. 1 und den Tag ihres Anschlages an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung unverzüglich nach diesem Anschlag bekannt zu geben

1. den Bezirksverwaltungsbehörden,
2. den Bundespolizeibehörden und
3. den Grundbuchgerichten,

deren Zuständigkeitsbereich sich jeweils auf die vom Gefährdungsbereich umfassten Gebiete erstreckt. Die Grundbuchgerichte nach Z3 haben den Umstand, dass eine Liegenschaft ganz oder teilweise im Gefährdungsbereich liegt, von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

Bestimmung des Gefährdungsbereiches

§ 6. (1) Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung diesen Bereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich zu bestimmen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Lage und die Beschaffenheit der Lagerräume,
2. die Art und die Menge der zu lagernden militärischen Munition und
3. die Geländeverhältnisse.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten anzuschlagen

1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und
2. an der Amtstafel der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Gemeinden anzuführen, die vom Gefährdungsbereich berührt werden. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Gefährdungsbereiches ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und
2. bei den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Verordnung nach Abs. 1 nach ihrer Kundmachung unverzüglich den Grundbuchserichten bekannt zu geben, deren Zuständigkeitsbereich sich jeweils auf die vom Gefährdungsbereich berührten Gebiete erstreckt. Diese Gerichte haben den Umstand, dass eine Liegenschaft ganz oder teilweise im Gefährdungsbereich liegt, von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(5) Die Verordnung nach Abs. 1 ist aufzuheben, wenn das Munitionslager endgültig aufgelassen wird. Sie ist abzuändern, wenn die für die Bestimmung des Gefährdungsbereiches maßgeblichen Voraussetzungen nach Abs. 1 eine dauernde Änderung erfahren. Auf diese Abänderung sind die

Abs. 1 eine dauernde Änderung erfahren. Auf diese Abänderung sind die Abs. 1 bis 4 anzuwenden.

§ 18. (1) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) § 6 und § 19, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx. Xxx 2003 in Kraft.

§ 19. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, und des Munitionslagergesetzes, BGBl. Nr. 736/1995, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

(2) Verordnungen über die Bestimmung von Gefährdungsbereichen, die vor dem xxx. Xxx 2003 kundgemacht wurden, bleiben auch nach diesem Zeitpunkt in ihrer rechtlichen Geltung unverändert.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991

§ 3. (1) Präsenzdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Präsenzdienst gemäß § 27 des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305.

(2) Ausbildungsdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Ausbildungsdienst für Frauen gemäß §§ 46a bis 46c WG.

§ 5. (1) Der Arbeitnehmer, der zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen) wird, hat dem Arbeitgeber hievon unverzüglich nach Zustellung des Einberufungsbefehls, nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder nach Zustellung des Zuweisungsbescheides Mitteilung zu machen.

§ 3. (1) Präsenzdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Präsenzdienst gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.

(2) Ausbildungsdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Ausbildungsdienst für Frauen gemäß §§ 37 und 38 WG 2001.

§ 5. (1) Der Arbeitnehmer, der zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen) wird, hat dem Arbeitgeber hievon unverzüglich nach Erlassung des Einberufungsbefehls, nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder nach Zustellung des Zuweisungsbescheides Mitteilung zu machen.

§ 6. (1) Z 1 und 2 ...

3. die Kündigungsfrist bei Kündigung durch den Arbeitgeber, die im Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides bereits läuft, wenn der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 spätestens innerhalb von 14 Tagen oder unverzüglich nach Wegfall eines über diese Frist hinaus andauernden Hinderungsgrundes nachkommt.

(2) ...

(3) Die Hemmung beginnt mit dem Tag, für den der Arbeitnehmer zur Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes einberufen (zugewiesen) ist, und endet mit dem Tag der Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990 mit dem Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß § 13 Abs. 1.

§ 8. ...

1. des Präsenzdienstes gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 8 WG,
2. des Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 WG bis zu zwölf Monaten,

§ 9. (1) ...

(2) Fällt in ein Urlaubsjahr eine kurzfristige Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, so tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß. Eine Verkürzung des Urlaubsanspruches tritt durch die Leistung von Ausbildungsdiensten im Rahmen der Nachhollauffahrt nach § 46c WG nicht ein.

§ 11. (1) Vereinbarungen über die Gewährung einer Werks(Dienst)wohnung, die vom Einberufenen (Zugewiesenen) oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben durch die Einberufung

§ 6. (1) Z 1 und 2 ...

3. die Kündigungsfrist bei Kündigung durch den Arbeitgeber, die im Zeitpunkt der Erlassung des Einberufungsbefehls, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides bereits läuft, wenn der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 spätestens innerhalb von 14 Tagen oder unverzüglich nach Wegfall eines über diese Frist hinaus andauernden Hinderungsgrundes nachkommt.

(2) ...

(3) Die Hemmung beginnt mit dem Tag, für den der Arbeitnehmer zur Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes einberufen (zugewiesen) ist, und endet mit dem Tag der Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 WG 2001 mit dem Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß § 13 Abs. 1.

§ 8. ...

1. des Präsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 8 WG 2001,
2. des Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 WG 2001 bis zu zwölf Monaten,

§ 9. (1) ...

(2) Fällt in ein Urlaubsjahr eine kurzfristige Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, so tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 11. (1) Vereinbarungen über die Gewährung einer Werks(Dienst)wohnung, die vom Einberufenen (Zugewiesenen) oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben durch die Einberufung

(Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst solange unberührt, als das Arbeitsverhältnis besteht, bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990 bis zum Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß § 13 Abs. 1.

§ 12. (1) Arbeitnehmer, die zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen) sind, dürfen vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Zustellung des Einberufungsbefehles, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides an bis zu dem in § 13 genannten Tag weder gekündigt noch entlassen werden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Arbeitgeber in Unkenntnis über die bereits erfolgte Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Zustellung des Einberufungsbefehles, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides eine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen, so ist diese rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht (§ 5) binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Beendigungserklärung nachkommt. Ist der Arbeitnehmer durch einen Hinderungsgrund gemäß § 5 Abs. 2 über die Frist von 14 Tagen hinaus an der Mitteilung verhindert, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer unverzüglich nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes unter Vorlage des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder unter Hinweis auf die erfolgte allgemeine Bekanntmachung der Einberufung seiner Mitteilungspflicht nachkommt.

(3) bis (6) ...

(7) Für Arbeitnehmer, die unter den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz fallen, gelten die §§ 105 bis 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, nicht. Für Arbeitnehmer, auf die die §§ 120 bis 122 des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden sind, gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz nicht. Weiters gilt für Arbeitnehmer, auf die die §§ 10 und 12 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder § 6 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, anzuwenden sind, der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz nicht.

§ 13.(1) Z 1 ...

fung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst solange unberührt, als das Arbeitsverhältnis besteht, bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 WG 2001 bis zum Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß § 13 Abs. 1.

§ 12. (1) Arbeitnehmer, die zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen) sind, dürfen vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Erlassung des Einberufungsbefehles, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides an bis zu dem in § 13 genannten Tag weder gekündigt noch entlassen werden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Arbeitgeber in Unkenntnis über die bereits erfolgte Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Erlassung des Einberufungsbefehles, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides eine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen, so ist diese rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht (§ 5) binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Beendigungserklärung nachkommt. Ist der Arbeitnehmer durch einen Hinderungsgrund gemäß § 5 Abs. 2 über die Frist von 14 Tagen hinaus an der Mitteilung verhindert, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer unverzüglich nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes unter Vorlage des Einberufungsbefehles oder der Beurkundung eines mündlich erlassenen Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder unter Hinweis auf die erfolgte allgemeine Bekanntmachung der Einberufung seiner Mitteilungspflicht nachkommt.

(3) bis (6) ...

(7) Für Arbeitnehmer, die unter den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz fallen, gelten die §§ 105 bis 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, nicht. Für Arbeitnehmer, auf die die §§ 120 bis 122 des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden sind, gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz nicht. Weiters gilt für Arbeitnehmer, auf die die §§ 10 und 12 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder § 7 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, anzuwenden sind, der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz nicht.

§ 13.(1) Z 1 ...

2. bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 Wehrgesetz, der ununterbrochen länger als vier Jahre dauert, nach vier Jahren ab dessen Antritt;

§ 24. (1) und (2)

(3) § 12 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zitate “§§ 105 bis 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974”, “§§ 210 bis 212 des Landarbeitsgesetzes 1984” und anstelle der Zitate “§§ 120 bis 122 des Arbeitsverfassungsgesetzes” “§§ 223 bis 225 des Landarbeitsgesetzes 1984” treten.

§ 29. (1) und (1a) ...

2. bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 WG 2001, der ununterbrochen länger als vier Jahre dauert, nach vier Jahren ab dessen Antritt;

§ 24. (1) und (2)

(3) § 12 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Zitates “§§ 105 bis 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974”, das Zitat “§§ 210 bis 212 des Landarbeitsgesetzes 1984”, anstelle des Zitates “§§ 120 bis 122 des Arbeitsverfassungsgesetzes” das Zitat “§§ 223 bis 225 des Landarbeitsgesetzes 1984”, anstelle des Zitates “§§ 10 und 12 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221” das Zitat “§§ 102 und 103 des Landarbeitsgesetzes 1984” und anstelle des Zitates “§ 7 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989” das Zitat “§§ 26f des Landarbeitsgesetzes 1984” treten.

§ 29. (1) und (1a) ...

(1b) Die §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 8, 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 2 und 7, 13 Abs. 1 und 24 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003, treten mit xxx.Xxx 2003 in Kraft.